

Schriften zum Strafrecht

Band 334

Der strafrechtliche Bildnisschutz

Die Ausgestaltung des § 201a StGB
nach der Reformierung durch das 49. StÄG

Von

Rebecca Heiß



Duncker & Humblot · Berlin

REBECCA HEISS

Der strafrechtliche Bildnisschutz

Schriften zum Strafrecht

Band 334

Der strafrechtliche Bildnisschutz

Die Ausgestaltung des § 201a StGB
nach der Reformierung durch das 49. StÄG

Von

Rebecca Heiß



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D384

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-15662-7 (Print)

ISBN 978-3-428-55662-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85662-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Januar 2018. Am 21. September 2018 fand die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt.

Mein aufrichtiger und herzlichster Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Arnd Koch für die Anregung zu dem Thema und der exzellenten Betreuung während der Erstellung meiner Doktorarbeit. Er hat die Entstehung der Arbeit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und stand mir jederzeit mit Anregungen und Rat zur Seite. Herrn Prof. Dr. Johannes Kaspar danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Überdies danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Dr. Verena Dorn-Haag, Johannes Morelli und Daniel Ricker für zahlreiche anregende Diskussionen sowie die kollegiale Zusammenarbeit am Lehrstuhl. Ferner gilt mein besonderer Dank allen Personen, die weder Zeit noch Mühe gescheut haben, meine Arbeit Korrektur zu lesen – namentlich sind dies meine Eltern Anna-Elisabeth und Karl Heinz Heiß, Claudia Schneider, Dr. Heinrich Dageförde und Peter Fischer –, sowie meinen lieben Freunden für ihren unbedingten Rückhalt in dieser Zeit.

Von ganzem Herzen möchte ich mich abschließend bei meiner Familie bedanken. Meine Eltern haben mich nicht nur während meines Studiums in jeder erdenklichen Weise unterstützt, sondern mir auch das Selbstvertrauen für dieses Projekt gegeben. Mein Bruder Dr. Rafael Heiß war mir immer ein Vorbild und Ansporn zugleich. Abschließend möchte ich mich besonders bei meinem Freund Julian Görtler für seine liebevolle Unterstützung während der gesamten Promotionszeit bedanken. Herzlichen Dank!

Augsburg, im Oktober 2018

Rebecca Heiß

Inhaltsübersicht

Einführung	19
<i>1. Kapitel</i>	
Der Bildnisschutz im Internetzeitalter – Historische Entwicklung	25
A. Reformierung des strafrechtlichen Bildnisschutzes durch das 49. StÄG	26
B. Reformvorschläge nach dem 49. StÄG	37
C. Rechtliche Entwicklung bis zum 49. StÄG	38
<i>2. Kapitel</i>	
Notwendigkeit der Ausweitung des strafrechtlichen Bildnisschutzes durch das 49. StÄG	45
A. Problem 1: Notwendigkeit	45
B. Problem 2: Erforderlichkeit	50
C. Fazit	86
<i>3. Kapitel</i>	
Der strafrechtliche Bildnisschutz	89
A. 15. Abschnitt des StGB	89
B. Handlungsvarianten	90
C. Problem 1: Die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellende Bildaufnahme	105
D. Problem 2: Anbieten oder Verschaffen von Nacktaufnahmen, die einen Minderjährigen abbilden	113
E. Problem 3: Einordnung des Merkmals „unbefugt“	142
F. Problem 4: Persönlicher Schutzbereich	160
G. Problem 5: Notwendigkeit einer Versuchsstrafbarkeit	178
H. Änderungen innerhalb des § 205 StGB und § 374 StPO durch das 49. StÄG ..	186

4. Kapitel

Vereinbarkeit des § 201a StGB mit verfassungsrechtlichen Positionen	189
A. Problem 1: Bestimmtheitsgrundsatz	189
B. Problem 2: § 201a Abs. 4 StGB	232
Schlussbetrachtung	260
Anhang	263
Literaturverzeichnis	270
Internetquellenverzeichnis	286
Personen- und Sachverzeichnis	287

Inhaltsverzeichnis

Einführung	19
I. Problemdarstellung	19
II. Praktische Bedeutung des § 201a StGB	22
III. Gegenstand der Arbeit	23
<i>1. Kapitel</i>	
Der Bildnisschutz im Internetzeitalter – Historische Entwicklung	25
A. Reformierung des strafrechtlichen Bildnisschutzes durch das 49. StÄG	26
I. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	27
II. Anträge einzelner Bundesländer	28
III. Gesetzesentwurf des Freistaats Bayern	29
IV. Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD	31
V. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz	34
1. Öffentliche Anhörung	34
2. Beschlussempfehlung	35
VI. Weiterer Gang des Gesetzgebungsverfahrens	36
VII. Auswertung des Gesetzgebungsverfahrens zum 49. StÄG	36
B. Reformvorschläge nach dem 49. StÄG	37
C. Rechtliche Entwicklung bis zum 49. StÄG	38
I. Kunsturhebergesetz	38
II. Die Reformbemühungen von 1962 und der Alternativentwurf von 1971 ..	40
III. 36. StÄG	42
<i>2. Kapitel</i>	
Notwendigkeit der Ausweitung des strafrechtlichen Bildnisschutzes durch das 49. StÄG	45
A. Problem 1: Notwendigkeit	45
I. „Fragmentarisches Strafrecht“	45
II. Notwendigkeit der Reformierung des § 201a StGB	47
B. Problem 2: Erforderlichkeit	50
I. Subsidiarität	50

II.	Selbstschutz	51
III.	Zivilrecht	54
IV.	Strafrecht	57
	1. § 201a StGB a.F.	57
	2. § 201 StGB	59
	3. §§ 184 b, 184 c StGB	60
	4. § 185 StGB	63
	5. Stalking-Tatbestände	66
	a) § 238 StGB	66
	b) Gewaltschutzgesetz	69
	6. § 323 c StGB	70
	a) § 323 c Abs. 1 StGB	70
	b) Exkurs: § 323 c Abs. 2 StGB	71
V.	Sonstiges konkurrierendes Recht	72
	1. Kunsturhebergesetz	72
	a) Tatobjekt	72
	b) Tathandlungen	74
	aa) Herstellen, Übertragen und Anbieten	74
	bb) Gebrauchen	76
	cc) Zugänglichmachen	76
	dd) Verschaffen	81
	c) Zwischenfazit	81
	2. Bundesdatenschutzgesetz	81
	a) Anwendungsbereich	81
	b) § 44 BDSG	84
	c) Verhältnis von § 201a StGB zu den Normen des Bundesdatenschutzgesetzes	84
	3. Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	85
C.	Fazit	86
	<i>3. Kapitel</i>	
	Der strafrechtliche Bildnisschutz	89
A.	15. Abschnitt des StGB	89
B.	Handlungsvarianten	90
	I. Herstellen einer Bildaufnahme	90
	II. Exkurs: Strafbarkeit des Beobachtens	91
	III. Übertragen einer Bildaufnahme	93
	IV. Gebrauchen einer Bildaufnahme	96
	1. Betrachten einer Bildaufnahme	97

2. Fertigung eines Screenshots	100
V. Zugänglichmachen einer Bildaufnahme	102
1. „Posting“ und Versenden	102
2. Verlinken, Teilen und Einbetten	103
C. Problem 1: Die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellende Bildaufnahme	105
I. Hilflosigkeit	105
1. Hilflosigkeit i.S.v. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StGB	106
2. Hilflose Lage i.S.v. § 221 Abs. 1 StGB	107
3. Hilflosigkeit i.S.v. § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB	109
II. Zur Schau stellen	112
III. Zusammenfassung	113
D. Problem 2: Anbieten oder Verschaffen von Nacktaufnahmen, die einen Minderjährigen abbilden	113
I. Bildaufnahmen unbekleideter Minderjähriger	114
1. Nacktheit	114
2. Gegenständlichkeit der Nacktheit	116
3. Aktkunst	117
II. Anbieten	118
III. Verschaffen	120
1. Aufrufen von Bildern im Internet	121
2. Nutzung von Video-Streaming	124
3. Thumbnails	126
4. Download von Bilddateien aus dem Internet	127
5. Versand und Empfang von Aufnahmen im Rahmen des Phänomens des „Sextings“	128
IV. Gegen Entgelt	130
1. Kaufvertrag	132
2. Kryptographisches Geld – „Bitcoins“	132
3. Nutzung von Internetforen und Filesharing-Netzwerken	134
4. Kostenlose Internetportale	137
5. Unentgeltlicher Eigengebrauch	138
6. Kommerzielle Aufnahmen	138
7. Auftragsfotografie	139
8. Schenkung	140
V. Fazit	141
E. Problem 3: Einordnung des Merkmals „unbefugt“	142
I. § 201a Abs. 1 Nr. 1–3 StGB	143
II. § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB	146
III. § 201a Abs. 2 StGB	149

IV. Exkurs: § 201a Abs. 3 StGB	150
1. Einwilligungsfähigkeit eines Minderjährigen in die Herstellung und Verbreitung von Nacktaufnahmen	152
2. Einwilligung der Eltern in die Herstellung und Verbreitung von Nacktaufnahmen ihres minderjährigen Kindes	156
3. Rechtlicher Umgang mit einer elterlichen Einwilligung in Nacktaufnahmen des eigenen Kindes trotz Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen	157
V. Fazit	159
F. Problem 4: Persönlicher Schutzbereich	160
I. Verstorbene als Aufnahmegegenstand	160
1. Postmortaler Strafrechtsschutz im Allgemeinen	161
2. Postmortaler Bildnisschutz durch § 22 S. 3 KUG	162
3. Postmortaler Bildnisschutz durch § 201a StGB	164
a) Bildaufnahmen während des Sterbeprozesses	164
b) Bildaufnahmen einer Leiche	165
c) Nutzung einer Bildaufnahme nach dem Tod der abgebildeten Person	166
d) Zwischenfazit	168
II. Aufnahmen von Körperteilen	171
III. Aufnahmen von Räumen und privaten Gegenständen	172
IV. Selbstaufnahmen	173
1. Selbstaufnahmen und ihre rechtliche Bewertung durch § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB und § 201a Abs. 2 StGB	174
2. Selbstaufnahmen von Minderjährigen	175
V. Erkennbarkeit	176
VI. Fazit	177
G. Problem 5: Notwendigkeit einer Versuchsstrafbarkeit	178
I. Auswirkungen einer hypothetischen Versuchsstrafbarkeit auf den strafrechtlichen Bildnisschutz durch § 201a StGB	179
II. Notwendigkeit und Gebotenheit einer Versuchsstrafbarkeit	181
III. Fazit	184
H. Änderungen innerhalb des § 205 StGB und § 374 StPO durch das 49. StÄG	186
I. § 205 StGB	186
II. § 374 StPO	187
 <i>4. Kapitel</i>	
Vereinbarkeit des § 201a StGB mit verfassungsrechtlichen Positionen	189
A. Problem 1: Bestimmtheitsgrundsatz	189

I.	Räumlicher Geltungsbereich	191
1.	Wohnung	191
2.	Gegen Einblicke besonders geschützter Raum	195
a)	Raum	195
b)	Gegen Einblicke besonders geschützt	198
3.	Vereinbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs mit dem Bestimmtheitsgrundsatz	203
II.	Sachlicher Geltungsbereich: „höchstpersönlicher Lebensbereich“	204
1.	Gesetzesmaterialien	204
2.	Ansichten innerhalb der Literatur	206
a)	Objektive Ansichten	206
b)	Subjektive Ansichten	209
3.	Rechtsprechung	211
4.	Begriffsbestimmung des Merkmals des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“	213
5.	Vereinbarkeit des sachlichen Geltungsbereichs mit dem Bestimmtheitsgrundsatz	215
III.	Relevanz der Merkmale nach dem 49. StÄG	215
1.	Bedeutung des räumlichen Geltungsbereichs für § 201a StGB	215
2.	Bedeutung des sachlichen Geltungsbereichs für § 201a StGB	217
IV.	§ 201a Abs. 2 StGB: Ansehensgefährdende Bildaufnahmen	217
1.	Rechtliche Natur des § 201a Abs. 2 StGB	218
2.	Begriffsbestimmung	220
a)	Ansehen	220
b)	Erheblichkeit	223
c)	Eignung	227
d)	Zusammenfassung	230
3.	Vereinbarkeit des § 201a Abs. 2 StGB mit dem Bestimmtheitsgrundsatz	231
B. Problem 2: § 201a Abs. 4 StGB	232	
I.	Rechtliche Natur des § 201a Abs. 4 StGB	232
II.	Begriffsbestimmung	235
1.	Dienen	235
2.	Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen	237
a)	Kunst	237
aa)	Werkbereich	237
bb)	Wirkbereich	241
b)	Wissenschaft, Forschung oder Lehre	242
c)	Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte	244
aa)	Berichterstattung	244

bb) Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte	246
d) Ähnliche Zwecke	249
aa) Familien- und Elternrechte: Art. 6 GG	250
(1) Art. 6 Abs. 1 GG	250
(2) Art. 6 Abs. 2 GG	252
bb) Berufsfreiheit: Art. 12 GG	254
cc) Nebenstrafrechtlich normierte Ausnahmetatbestände	256
(1) § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG	256
(2) § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG	258
III. Fazit	259
Schlussbetrachtung	260
Anhang	263
Literaturverzeichnis	270
Internetquellenverzeichnis	286
Personen- und Sachverzeichnis	287

Abkürzungsverzeichnis

A. A./a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
abge.	abgekürzt
AE	Alternativentwurf eines Strafgesetzbuchs von 1971
a. F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayMG	Bayerisches Mediengesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank bei beck-online
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BR-Drucks.	Bundesrat-Drucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CD	Compact Disc
CR	Zeitschrift Computer und Recht
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

EL	Ergänzungslieferung
f. (ff.)	folgende Seite(n)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IPRB	IP-Rechtsberater
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JR	Juristische Rundschau
jurisPR-ITR	juris Praxis Report IT-Recht
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
KritV	Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Wissenschaft
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
LKW	Lastkraftwagen
Ls.	Leitsatz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht
m.w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neu Zeitschrift Familienrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Protokoll-Nr.	Protokoll-Nummer
RDG	Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen
RG	Reichsgericht
RGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SMS	Short Message Service
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
st.	stetig
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-CH	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StGB-E	Entwurf der entsprechenden Norm
StPO	Strafprozeßordnung
SZ	Süddeutsche Zeitung
u. a.	unter anderem
UrhG	Urhebergesetz
USB	Universal Serial Bus
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WuM	Wohnungswirtschaft & Mietrecht
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Rechtsprechungsdienst Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einführung

I. Problemdarstellung

Stellte zur Jahrtausendwende ein Mobiltelefon mit integrierter Kamera noch ein Novum dar, das sich nur wenige leisten konnten oder wollten, ist der Besitz eines tragbaren Telefons mit hochauflösender Kamera in den letzten Jahren zur Normalität geworden.¹ Der Absatz von Smartphones² betrug allein im Jahr 2017 in Deutschland 24,1 Millionen Stück³ sowie der Anteil der Smartphone-Nutzer bei Personen ab 14 Jahren 78%⁴. Neben dem Telefonieren und Versenden von Kurznachrichten ermöglicht diese Art der Mobiltelefone es ihren Nutzern, mit Hilfe hochauflösender integrierter Kameras jegliches Geschehen aufzunehmen sowie direkt über das Gerät und unabhängig vom Aufenthaltsort in das Internet zu gehen. Dank der technischen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Mobiltelefonie ist es für jeden möglich geworden, Fotos und Videos in bester Qualität – auch ohne besonderes technisches Geschick – an jedem beliebigen Ort der Welt herzustellen, zu versenden und zu empfangen. Durch die Allgegenwärtigkeit entsprechender Geräte und deren intensive Nutzung fällt es im Einzelfall auch nicht auf, wenn jemand sein Smartphone aus der Tasche zieht, um ein Geschehnis aufzunehmen, da er z. B. auch nur nach dem Weg schauen oder ein digitales Nahverkehrsticket lösen könnte.

Jedoch nicht nur im Bereich der Mobiltelefonie hat sich in den letzten zehn Jahren aus technischer Sicht viel getan. Auch auf dem Gebiet der „klassischen“

¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Anteil der privaten Haushalte in Deutschland mit einem Mobiltelefon von 2000 bis 2016, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/198642/umfrage/anteil-der-haushalte-in-deutschland-mit-einem-mobiltelefon-seit-2000/> (besucht am 21.08.2017). Lag der Anteil der Mobiltelefone (mit sowie ohne integrierte Kamera) bei privaten Haushalten zur Jahrtausendwende noch bei 29,8%, ist dieser bis zum Jahr 2016 auf 95,1% angestiegen.

² Ein „Smartphone“ ist ein Mobiltelefon, das neben dem mobilen Telefonieren noch weitere Funktionen, wie beispielsweise die Erstellung eines Terminkalenders, Navigation oder die Nutzung des Internets, aufweist. Durch die umfangreichen Funktionen, die Smartphones besitzen, können diese auch als ein portabler Minicomputer bezeichnet werden. Für eine umfassende Begriffsbestimmung vergleiche Paulsen, Kriministik 2017, 274 Fn. 2.

³ Bitkom, Absatz von Smartphones in Deutschland in den Jahren 2009 bis 2017 (in Millionen Stück), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77637/umfrage/absatz-menue-fuer-smartphones-in-deutschland-seit-2008/> (besucht am 07.08.2017).

⁴ Bitkom, Anteil der Smartphone-Nutzer in Deutschland in den Jahren 2013 bis 2017, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/585883/umfrage/anteil-der-smartphone-nutzer-in-deutschland/> (besucht am 07.08.2017).

Fotografie hat der technische Fortschritt seine Spuren hinterlassen. Dank umfassender Entwicklungen und stetiger Verbesserungen von Zoom- und Teleobjektiven sowie von Speichermedien ist es möglich geworden, auch aus weitester Entfernung das anvisierte Objekt gut erkennbar und von diesem unbemerkt optisch zu perpetuieren. Daneben ist auch die Weiterentwicklung der klassischen Videokameras zu Action-Camcordern⁵ sowie das Phänomen der Dashcams⁶ zu nennen.

Die Preise für entsprechende technische Geräte sind hingegen in den letzten Jahren stetig gesunken. So können hochwertige Teleobjektive, Aufnahmegeräte oder Smartphones mit hochauflösenden Kameras aktuell in jedem Elektronikmarkt bereits ab einigen hundert Euro erworben werden. Lag der weltweit durchschnittliche Verkaufspreis für ein Smartphone im Jahr 2010 noch bei 367 Euro, ist dieser bis 2016 um knapp 35 % auf 236 Euro gesunken.⁷

Diesen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen kann allerdings nicht nur Gutes abgewonnen werden.⁸ So bestimmen vor allem die ständigen Aufnahme- und Verbreitungsmöglichkeiten das Leben und den Alltag einer Vielzahl von Personen. Es ist an Internetportale oder soziale Netzwerke⁹ wie Flickr¹⁰, Ins-

⁵ Als „Action-Camcorder“ werden besonders kleine, wasserdichte und äußerst robuste Videokameras bezeichnet, die überwiegend im Sport- und Naturbereich eingesetzt werden. Der wohl bekannteste Hersteller derartiger Kameras ist der US-amerikanische Produzent „GoPro“.

⁶ „Dashcams“ sind kleine Videokameras, die von Autofahrern an ihrem Armaturenbrett befestigt werden können, nach vorne gerichtet sind und temporär das Verkehrsgeschehen aufzeichnen. Vgl. Freys, in: Haesner/Kreile/Schulze, Zwischen Gestern und Morgen. Medien im Wandel, 421.

⁷ Vgl. *Consumer Technology Association*, Durchschnittlicher Verkaufspreis von Smartphones weltweit von 2010 bis 2015 und Prognose für 2016 (in US-Dollar), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/204674/umfrage/durchschnittlicher-verkaufspreis-von-smartphones/> (besucht am 07.08.2017). Die Werte der Statistik wurden mit dem Wechselkurs vom 9.1.2018 (1,19) von US-Dollar in Euro umgerechnet.

⁸ Ebenfalls kritisch Paulsen, Kriminalistik 2017, 274.

⁹ Unter „sozialen Netzwerken“ werden Plattformen im Internet verstanden, auf denen Menschen miteinander kommunizieren und über Webdienste interagieren können. In dem die Nutzer Texte, Meinungen, Bilder und Videos miteinander austauschen und sich bei gegenseitigem Interesse enger miteinander vernetzen können, bilden derartige Portale tatsächlich bestehende soziale Strukturen im virtuellen Bereich ab und beeinflussen gleichzeitig das reale menschliche Miteinander in umfassender Art und Weise. Vgl. für eine Begriffsbestimmung auch Brand, Kriminalistik 2015, 687; Schwenke, Private Nutzung von Smartglasses im öffentlichen Raum, S. 14 f.; Herbort, Digitale Bildnisse, S. 42 f.; Schwartmann/Ohr, Recht der Sozialen Medien, Rn. 14 ff. und Grützner/Jakob, Compliance from A to Z, S. 159 f.

¹⁰ „Flickr“ ist ein kommerzielles Internetdienstleistungsportal, das es seinen Benutzern ermöglicht, digitalisierte Bilder jeglicher Art sowie zeitlich begrenzte Videos auf deren Internetseite hochzuladen, mit Kommentaren zu versehen und anderen Nutzern frei zur Verfügung zu stellen. Die Plattform „Flickr“ ist am treffendsten als „Fotocommunity“ im Internet zu bezeichnen.

tagram¹¹ oder Snapchat¹² zu denken, die einzig davon leben, dass ihre Nutzer ihr alltägliches Leben und das ihrer Mitmenschen fotografieren oder filmen und die dabei entstandenen Dateien auf die entsprechenden Plattformen hochladen und über deren Server versenden. Die technischen Möglichkeiten der weltweiten Verbreitung von Fotografien und Videoaufnahmen in Echtzeit über das Internet vergrößerten die Gefahr eines unbefugten Eindringens in fremde Geheimnisbereiche in den letzten Jahren um ein Vielfaches.¹³ Die ständige Verfügbarkeit von Aufnahmegeräten, unzählige kostenlose Verbreitungsmöglichkeiten über das Internet und die Sensationslust Einzelner in Verbindung mit der Sehnsucht, möglichst ausgefallene und spektakuläre Bildaufnahmen zu schaffen und mit anderen zu teilen, hat bei vielen Personen die Hemmschwelle, jegliche Verhaltensweisen und Geschehnisse bildlich zu perpetuieren, auffallend sinken lassen.

Nicht vergessen werden darf, dass nicht nur die Verbreitung derartiger Aufnahmen, sondern bereits deren Herstellung das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen in empfindlicher Art und Weise berührt, da bereits durch derartige Verhaltensweisen die Möglichkeit der Verbreitung evident persönlichkeitsverletzender Bildaufnahmen geschaffen wird.¹⁴ So wird den Abgebildeten die Möglichkeit entzogen, frei über das eigene Erscheinungsbild disponieren zu können.¹⁵ Angesprochen auf die Unrechtsverwirklichungen, die regelmäßig mit derartigen Verhaltensweisen einhergehen, fehlt es einem Großteil der handelnden Personen an einem aktuellen Unrechtsbewusstsein. Das Interesse der Bevölkerung an Bildaufnahmen jeglicher Art – schon seit einiger Zeit stellen nicht mehr nur prominenten

¹¹ „Instagram“ ist eine kostenlose Internetplattform, die ihren Nutzern das Teilen von Fotos und Videos über den kompletten Globus ermöglicht. Anders als bei „Flickr“, dessen Schwerpunkt auf dem fachlichen Austausch in Bezug auf Fotografie und Videotechnik besteht, bietet „Instagram“ seinen Nutzern vornehmlich eine Plattform, auf der sie ihr eigenes Leben darstellen und im Rahmen einer personalisierten Webseite präsentieren können. „Instagram“ ermöglicht es, seinen Nutzern ein Fotoalbum im Internet anzulegen, das auch andere betrachten und kommentieren können. Über diese Plattform werden täglich 20 Milliarden Bilder geteilt. Vgl. Geiring, Risiken von Social Media und User Generated Content, S. 120.

¹² „Snapchat“ ist anders als „Flickr“ und „Instagram“ keine Internetplattform, sondern ein Instant-Messaging-Dienst. Instant-Messaging-Dienste sind Kommunikationsmethoden, die sich durch eine sofortige Nachrichtenübermittlung zwischen den Beteiligten über das Internet auszeichnen. „Snapchat“ ermöglicht seinen Nutzern die Übertragung von Fotos und kurzen Videosequenzen. Für dieses Programm charakteristisch ist, dass sich nach kurzer Zeit die versendeten Aufnahmen auf dem Empfangsgerät automatisch löschen, wobei es mit einfachen Mitteln möglich ist, diesen Selbstzerstörungsmechanismus zu verhindern oder rückgängig zu machen. Bei „Snapchat“ kommt es zu keinem öffentlichen zur Verfügung stellen von Bildern im Internet. Der Versender kann selbst entscheiden, wer die Aufnahmen für einen beschränkten Zeitraum sieht, indem er die Nachrichtenempfänger jedes Mal neu auswählt.

¹³ Ebenso Jones, Mobile internetfähige Geräte im Strafrecht, S. 125.

¹⁴ Lenz, Die Jugendschutzstatbestände im Sexualstrafrecht, S. 371.

¹⁵ Vgl. BVerfG, 26.2.2008 – 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07, BVerfGE 120, 180, 198.